

Zusammenfassung des Berichts

Rechtsanwältin Anne Lütkes

Landesjustizministerin a.D.

Regierungspräsidentin a.D.

Hohenzollernring 25

50672 Köln

Rechtsanwalt Jerzy Montag

MdB 2002 – 20213

Richter am Bayerischen Verfassungsgerichtshof

Diefenbachstr. 45

81479 München

für den Bundesvorstand der Partei Bündnis 90/Die Grünen

gemäß Auftrag vom 30.01.2025

Köln/München Mai/Juni 2025

Im Dezember 2024 wurden in Berlin gegen den Grünen Bundestagsabgeordneten S.G. Vorwürfe angeblicher Sexualstraftdelikte und Grenzüberschreitungen in seinem Verhalten gegenüber weiblichen Mitgliedern der Partei öffentlich. Meldungen hierzu wurden an die Ombudsstelle der Bundespartei – und in den nächsten Wochen aber auch an die Presse - adressiert. Dies führte zu einer skandalisierenden Berichterstattung in den Medien über die Partei Bündnis 90/Die Grünen und zu kontroversen Debatten im Berliner Landesverband.

Der Bundesvorstand von Bündnis 90/Die Grünen beschloss deshalb, eine Untersuchung der Vorgänge durch Rechtsanwältin Anne Lütkes und Rechtsanwalt Jerzy Montag in Auftrag zu geben.

Da der Abschlussbericht aufgrund der Wahrung von Persönlichkeitsrechten sowie aus Datenschutzgründen nicht für eine Veröffentlichung vorgesehen ist, hat der BuVo Anne Lütkes und Jerzy Montag mit einer Zusammenfassung ihrer Erkenntnisse und Bewertungen sowie der daraus folgenden Empfehlungen in persönlichkeitschonender und datenschutzkonformer Form beauftragt.

Inhalt

I. Notwendigkeit Kommission, Auftrag

II. Einordnung der Meldungen

III. Erkenntnisse aus dem Bericht

IV. Empfehlungen für die zukünftige Ombudsstruktur und das Ombudsverfahren

I. Notwendigkeit Kommission

Mitte Dezember 2024 kamen kurz vor und im Zuge der Listenaufstellung des Landesverbands Berlin zunächst im Rahmen eines digitalen Treffens des linken Flügels Vorwürfe zu grenzüberschreitendem Verhalten von S.G. auf, verbunden mit der Aufforderung, S.G. auf der Listenaufstellung nicht zu wählen, die dann, auf Bitten des Landesvorstands Berlin, an die Ombudsstelle des Bundesverbandes verwiesen und dort als Meldungen vertraulich aufgenommen wurden. Es handelte sich um Meldungen unterschiedlicher Intensität, die zum Teil Jahre zurücklagen und unterschiedlicher Betroffenheit (direkt oder vom Hörensagen); aber auch Meldungen ohne Vorwurfscharakter. In der aktuellen Ombudsarbeit werden auch anonyme oder anonymisierte Meldungen entgegengenommen. Entsprechend wurde die Existenz unbekannter Personen nicht umgehend durch die Ombudsstelle überprüft und auch die inhaltlichen Aussagen nicht verifiziert.

Die Ombudsstelle machte noch im Vorfeld der Listenaufstellung gegenüber Teilen des Bundesvorstands (BuVo) die Zahl, zur Wahrung der zugesicherten Vertraulichkeit jedoch nicht die konkreten Inhalte der Meldungen bekannt. Am Vortag der LDK kam es zu einem Gespräch zwischen der Ombudsstelle, einem Mitglied des BuVo und S.G., dem gegenüber ebenfalls die Inhalte der gegen ihn erhobenen Vorwürfe nicht konkretisiert worden sind.

Nach der Listenaufstellung, bei der S.G. nicht antrat, und vor der Wiederholung der Wahlversammlung in Pankow, konfrontierte der RBB S.G. mit strafrechtlich relevanten Vorwürfen und forderte ihn zu einer Stellungnahme auf. S.G. wies diese Anschuldigungen zurück und machte dies neben der ihm mitgeteilten Anzahl der Meldungen auf seiner Homepage transparent. Am nächsten Tag veröffentlichte der RBB einen Bericht über strafrechtlich relevante Fallmeldungen, basierend u.a. auf eidesstattlichen Versicherungen angeblich betroffener Personen. Damit wurde ein Verfahren, das eigentlich auf Vertraulichkeit basiert, in die Öffentlichkeit getragen.

Bei der Wiederholungswahlversammlung im Wahlkreis wurde S.G. nicht wiedergewählt.

Kurz danach stellte der RBB klar, dass seine Journalistinnen grob gegen journalistische Sorgfaltspflichten verstoßen haben und der dringende Verdacht gefälschter eidesstattlicher Versicherungen und Falschaussagen gegenüber dem RBB bestand. Hinweise auf eine organisierte Aktion, um S.G.s Listenaufstellung zu verhindern, mehrten sich. Folgend wurden sowohl die Meldungen der betroffenen Frauen als auch die Arbeit und das Agieren unter anderem der Ombudsstelle und der auf den verschiedenen Ebenen angesiedelten Vorstände öffentlich in Frage gestellt.

Um die Umstände dieses Falls aufzuarbeiten, einen fairen Umgang zu wahren und die Ombudsstrukturen der Partei zukünftig besser aufzustellen, beschloss der Bundesvorstand am 30.01.2025, Jerzy Montag und Anne Lütkes (folgend: Kommission) zu beauftragen, den Fall um S.G. im Dezember 2024 und den Folgemonaten zu rekonstruieren und Handlungsempfehlungen für die Partei auszusprechen.

II. Einordnung der Meldungen

Für den Zeitraum vom 11.12.2024 – 20.01.2025 wurden der Kommission von der Ombudsstelle 22 anonyme oder anonymisierte Vorgänge vorgelegt, die als Meldungen bezeichnet wurden. Die Meldungen sind von sehr unterschiedlicher Qualität. Sie betreffen zum Teil Aussagen zu als grenzverletzend empfundenem Verhalten, einige aus Sicht Dritter. Die meisten Meldungen betreffen kein strafrechtlich relevantes Verhalten, sondern thematisieren Wahrnehmungen von so empfundenen Grenzverletzungen.

Drei Meldungen wurden nicht bewertet, weil sie im engsten zeitlichen Zusammenhang stehen, alle dem RBB anonym zugespielt wurden und zumindest eine davon eine offensichtliche Fälschung ist.

III. Erkenntnisse aus dem Bericht der Rechtsanwälte Lütkes und Montag

Meldungen vom 11.12. – 13.12.2024

1.

Vom Mittwoch, den 11.12. bis zum Freitag, den 13.12. gingen bei der Ombudsstelle in der BGSt der Grünen 15 Meldungen zum Fall S.G. ein. Zu erkennen ist eine Organisation der Meldungen, geballt und kurz vor der Landesaufstellungsverammlung am 14.12.24. Erkennbar ist auch das Ziel, wenn auch nicht bei allen Meldungen, das Ombudsverfahren zu benutzen, um die Kandidatur von S.G. auf der Landesliste der Berliner Grünen zu erschweren oder zu verhindern und nicht lediglich ein Ombudsverfahren im für alle Beteiligten geschützten Verfahren durchzuführen.

2.

Aus den Mitteilungen selbst ergibt sich, dass die Organisation der Mitteilungen wohl innerhalb oder im Umfeld der Grünen Jugend Berlin zu suchen ist.

3.

Auch die sich aus den Mitteilungen selbst ergebenden Tatsachen, die zwischen dem Mittwoch, 11.12.24 und Freitag 13.12.24 eingingen, so z.B. dass 7 der beschriebenen Vorfälle 3 bis 7 Jahre zurück lagen und 3 Mitteilungen keinerlei Zeitangaben enthielten, aber alle innerhalb von 48 Stunden und genau wenige Tage vor der Listenversammlung der Ombudsstelle gemeldet wurden, sprechen dafür, dass es zumindest den Organisatorinnen der Meldungen nicht vorrangig um die Einleitung eines Ombudsverfahrens mit der Ziel der Wiederherstellung eines respektvollen, von Wertschätzung und Vertrauen getragenen Umgangs untereinander ging, sondern um die Instrumentalisierung eines solchen Verfahrens für parteipolitische Zwecke.

Einige meldende Personen berichteten der Kommission, dass ihnen der zeitliche Zusammenhang der Meldungen bewusst war, es ihnen aber ausdrücklich nicht um die Verhinderung eines Listenplatzes für S.G. oder seine Schädigung ging.

4.

Zehn der gemeldeten Fälle beschreiben zum Teil keine sexualisierte Gewalt oder Grenzverletzungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder sie liegen im Grenzbereich von Fehlverhalten. Es liegt nahe, dass sie ohne organisierte Hinweise nicht in dieser Vielzahl und nicht in einem so engen zeitlichen Zusammenhang angezeigt worden wären. Ein organisierender Wille, noch vor der Listenaufstellung Druck auf die Listenversammlung und die Organe der Berliner Partei aufzubauen, ist erkennbar.

5.

Damit soll keine Aussage über den Wahrheitsgehalt der einzelnen Meldungen getroffen werden, noch soll allen Meldenden unterstellt werden, sich an der Organisation des massiven Vorgehens gegen S.G. im Vorfeld der Listenaufstellung aktiv beteiligt zu haben. Es ist offenkundig, dass es in einigen Frauenzusammenhängen der Partei in Berlin seit einigen Jahren die Einschätzung eines zumindest grenzwertigen Verhaltens von S.G. gegenüber insbesondere jüngeren, aber auch älteren Frauen gegeben hat, wozu S.G. wohl selbst Anlass gegeben haben kann. Hinweise, ihm gegenüber deshalb auf Distanz zu achten, wurden mehrfach berichtet.

6.

Drei Mitteilungen erfordern eine besondere Aufmerksamkeit und Bewertung. Innerhalb von 15 Minuten – um 10.14h, 10.24h und 10.29h – erreichten die Ombudsstelle Mitteilungen über strafbare Handlungen nach §§ 177 ff StGB – sexuelle Belästigung, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung - die S.G. begangen haben soll. Zwei vermeintliche Opfer dieser Straftaten berichten anonym von Vorfällen, die ein Jahr zurückliegen sollen, ein dritter Vorfall wird überhaupt nicht zeitlich festgelegt.

Es ist mehr als unwahrscheinlich, dass drei Mitteilungen mit derart schwerwiegenden Beschuldigungen innerhalb von 15 Minuten rein zufällig bei der Ombudsstelle angekommen sind. Vielmehr spricht der enge zeitliche Zusammenhang und die Schwere der Beschuldigungen, alle drei vorgetragen in beanspruchter Anonymität – also ohne Möglichkeit einer umgehenden Plausibilitätsüberprüfung – für ein koordiniertes Vorgehen besonders dieser Mitteilerinnen.

7.

Die Erstkontakte der meisten Meldungen zwischen dem 11.12. - und dem 13.12.24 erfolgten auf telefonischem Weg. In den folgenden Mail- oder Signal-Meldungen verlangten alle Mitteilerinnen Anonymität ihrer Person und pochten darüber hinaus auf völlige Verschwiegenheit.

Bereits am 11.12. wurden in der Annahme einer politischen Brisanz angesichts der bevorstehenden Listenaufstellungsversammlung der Bundesvorstand und danach auch der Landesvorstand Berlin informiert, die aber bereits auf politischem Weg vorinformiert waren, womit die politischen Ebenen der Partei offiziell von der Einschaltung der Ombudsstelle Kenntnis erhielten. Zu diesem Zeitpunkt kann es nur telefonische Kontaktaufnahmen mit der Ombudsstelle gegeben haben, weil die erste digitale Meldung erst am 11.12. um 22.52h die Ombudsstelle erreichte.

8.

Grundsätzlich ist eine formelle Einbindung innerparteilicher politischer Strukturen in laufende Ombudsverfahren problematisch, weil dadurch die Vertraulichkeit des Verfahrens und damit seine Integrität in Frage steht. Dies gilt besonders im Anfangsstadium solcher Verfahren, weil danach vertrauliche Gespräche mit beiden Seiten des Verfahrens und ein Hinwirken auf eine befriedende und einvernehmliche Lösung erheblich erschwert werden.

9.

Wir sind uns bewusst, dass sich alle Verantwortlichen angesichts des Zeitdrucks der bevorstehenden Listenaufstellung und der Belastung durch den laufenden Bundestagswahlkampf in einer sehr schwierigen Lage befunden haben. Die Gefahr, für politische Fehler einerseits und Persönlichkeitsverletzungen andererseits in Haftung genommen zu werden, war nicht von der Hand zu weisen.

Den politisch Verantwortlichen ist zugute zu halten, dass sie von der geringen Aussagekraft vieler Meldungen bzw. der fehlenden strafrechtlichen Relevanz nicht wussten und sie somit nur von der Intervention am 09.12.24, der angeblichen Anzahl der Meldungen und ihrer zeitlichen Nähe zur Listenaufstellungsversammlung Kenntnis hatten.

Trotzdem erachten wir die bereits am 11./12.12.24 erfolgte formelle Information des Bundesvorstands wie des Landesvorstands Berlin, auch wenn diese bereits über den Vorfall am 09.12.24 und über die mögliche Einschaltung der Ombudsstelle in der BGSt informiert waren, für verfrüht und somit einen Fehler.

Das Argument, dies sei wegen der bevorstehenden Landesaufstellungsversammlung notwendig gewesen, ist nicht überzeugend. Auf Seiten politisch Verantwortlicher ist die Überlegung nicht unbedingt stichhaltig, dass zu befürchten war, Vorwürfe gegen S.G. hätten sonst auf der Aufstellungsversammlung erhoben werden können.

Personen, die selbst gegenüber der zur Verschwiegenheit und Vertraulichkeit verpflichteten Ombudsstelle auf ihre Anonymität bestanden, zuzutrauen, sich auf einer öffentlichen Parteiversammlung im Sinne ihrer Mitteilungen zu Wort zu melden, ist nicht naheliegend. Die Intervention vom 09.12.24 war bereits in Berlin parteibekannt.

Darüber hinaus waren auf der Listenaufstellungsversammlung öffentliche Statements zu einzelnen KandidatInnen nicht vorgesehen und schriftlich gestellte bedenkliche Fragen konnten wegen ihres etwaigen persönlichkeitsverletzenden Inhalts von der Sitzungsleitung ausgesondert werden.

Stattdessen wäre ein öffentlicher Hinweis auf die Unschuldsvermutung angesichts unbekannter Vorwürfe und auf ihre Klärung innerhalb eines Ombudsverfahrens ebenso möglich und vorzugswürdig gewesen.

10.

Bei unserer Einschätzung war ausschlaggebend, dass nicht in Betracht gezogen wurde, dass es sich bei den ab Mittwoch, den 11.12.24 einstürzenden Meldungen um ein zumindest organisiertes Vorgehen mit einer politischen Zielsetzung handeln könnte. Dies mit dem Argument zur Seite zu schieben, dass Frauen sich in Fällen sexuell konnotierter Übergriffe manchmal jahrelang scheuen, solche Übergriffe zu melden – was sehr wohl richtig ist – ist im konkreten Fall nicht stichhaltig. Denn unzweideutig ergibt sich im vorliegenden Fall die Nutzung des Ombudsverfahrens für politische Zwecke – hier für die Verhinderung einer Kandidatur von S.G. auf der Berliner Landesliste – aus einigen Meldungen selbst.

Meldungen, die der Presse übergeben wurden

1.

Die drei schweren Beschuldigungen sexueller Straftaten erreichten die Ombudsstelle am 12.12.24 innerhalb von 15 Minuten. Allein schon dadurch drängt sich der Verdacht eines koordinierten Vorgehens auf. Bei allen diesen drei Meldungen ist festzustellen, dass die wahre Identität nicht offengelegt wurde. Es wurde jeweils eine völlige Anonymität gefordert.

Genau diese Inhalte dieser drei zeitlich zusammenhängenden Meldungen wurden – zusammen mit drei weiteren Meldungen - praktisch zeitgleich vor oder am 27.12.2024 dem rbb zur Veröffentlichung vorgelegt. Vier davon wurden am 29.12./31.12.2024 mit eidesstattlichen Versicherungen untermauert; darunter auch eine eidesstattliche Versicherung einer nicht existierenden „Anne Kleiber“.

2.

Zwei weitere eidesstattliche Versicherungen datieren ebenfalls vom 29.12.24, gleichen sich – zusammen mit der der „Anne Kleiber“ und einer vierten vom 31.12.24 - im Aufbau und in der Schriftart, betreffen Gerüchte aus der GJ Nord aus dem Jahr 2021, die schwammig und unkonkret sind, kein selbst erlebtes Geschehen schildern und gerichtlich als völlig inhaltsleer bewertet wurden.

3.

In einer eidesstattlichen Versicherung wird ein 7 Jahre alter – angeblicher – Vorfall geschildert, der bereits im November 2023 der Beschwerdestelle Berlin vortragen worden sein soll.

4.

Mindestens fünf dieser Schilderungen wurden vor oder am 27.12. dem rbb zur Veröffentlichung von Vorwürfen gegen S.G. vorgelegt. Bei den vier eidesstattlichen Versicherungen – drei datieren vom 29.12. und eine vom 31.12.24 - drängt sich der Verdacht aufdrängt, dass sie gemeinschaftlich oder nur von einer Person gefertigt worden sind. Diesen Verdacht nährt auch die Feststellung des Kurzberichts Deloitte, wonach dem rbb zum Zeitpunkt der Veröffentlichung am 31.12.2024 nur Kopien der eidesstattlichen Versicherungen vorgelegen haben sollen.

5.

Zusammenfassend spricht viel dafür, dass es sich zumindest bei drei Meldungen um erfundene schwerwiegende Sachverhalte handelt, umrahmt von Gerüchten aus der GJ Nord aus dem Jahr 2021. Zumindest diese drei Meldungen verfolgten allem Anschein nach im Zeitpunkt der Meldungen an die Ombudsstelle den Zweck, negativen Einfluss zu Lasten von S.G. auf die Aufstellungsversammlung Berlin am 14.12.24 auszuüben.

Danach wurden diese Meldungen unter Missachtung der Bitte der Ombudsstelle um Vertraulichkeit an die Presse ausgereicht, um durch Veröffentlichungen weiteren Druck innerhalb des Kreisverbands Pankow auszuüben, mit dem Ziel, auch die bereits erfolgte Wahl von S.G. als Direktkandidat im Wahlkreis Pankow zu wiederholen.

Meldungen, die aufrecht erhalten werden und Meldungen direkt an die Kommission

Entgegen in der Öffentlichkeit verbreiteter Informationen über sieben Meldungen sind der Kommission nur sechs Meldungen bekannt, die über den 20.01.2025 hinaus aufrechterhalten wurden. Mit fünf dieser Meldenden fanden Gespräche statt.

Es erscheint, auch im Hinblick auf die abgeschlossenen und anhängigen Gerichtsverfahren und Auseinandersetzungen über die Presse, nicht sinnvoll, die offenen Meldungen weiter im Rahmen des zurzeit ausgesetzten Ombudsverfahrens zu verfolgen.

Das bisherige Ombudsverfahren leidet an fehlender innerparteilicher Legitimität, an fehlenden Verfahrensstrukturen und einer fehlenden Verfahrensordnung sowie an erheblichen rechtsstaatlichen Defiziten und Definitionsmängeln. Es wird auf die folgenden Vorschläge zur Reform des Ombudsverfahrens hingewiesen. Diese Mängel sind auf die Schnelle nicht zu beseitigen.

Sollte trotz anderslautender Empfehlung der Kommission entschieden werden, das Ombudsverfahren weiterzuführen, sind mindestens

- mit den Meldenden und gegebenenfalls mit S.G. Verschwiegenheitsvereinbarungen schriftlich abzuschließen,
- mit den Meldenden zu vereinbaren, dass der Inhalt ihrer Meldungen und eventuell auch ihre Namen S.G. bekannt gemacht werden können,
- von S.G. eine Verpflichtungserklärung zu verlangen, gegen die Meldenden nicht gerichtlich vorzugehen,
- S.G. mit den Inhalten der Meldungen vertraut zu machen, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben,
- keine Sachverhalte an die Öffentlichkeit, auch nicht an Parteiorgane, zu geben,
- jeweils mit den Meldenden einzeln und S.G. ein Gespräch zu organisieren und
- auf eine gütliche Klärung zwischen den Parteien hinzuwirken.

Erst kurz vor Abschluss des Berichts fanden weitere Gespräche mit betroffenen Frauen statt, deren Identität uns zuvor von der Ombudsstelle nicht offengelegt wurden und mit einigen weiteren, die nicht im Ombudsverfahren waren oder sind.

Es gibt im Berliner Landesverband offenkundig etliche Frauen, die sich vom möglicherweise übergriffigen, aber nicht strafrechtlich relevanten Verhalten von S.G. tangiert fühlen. Sie haben sich im Verlauf der Diskussion, die durch die Falschbezeichnungen gegenüber dem rbb im Berliner Landesverband entstanden ist, entweder bei der Ombudsstelle gemeldet oder sich um anwaltliche Beratung bemüht und direkt bei der Kommission gemeldet.

Die in diesen Gesprächen aufscheinende Erwartungshaltung der Frauen gegenüber dem BuVo, das von ihnen als übergriffig und nicht tolerierbar dargestellte Verhalten von S.G. zur Kenntnis zu nehmen und dagegen vorzugehen, kann weder in diesem Bericht noch in einem Ombudsverfahren bearbeitet werden.

Diese Frauen erwarten aber von der Partei eine Reaktion und Lösungsvorschläge, nicht unbedingt eine Fortführung des begonnenen Ombudsverfahrens in seiner bisherigen Organisationsform.

Vorgänge vom 14.12.2024 – 20.01.2025

1.

Am 14.12.24, dem Tage der Landesaufstellungsversammlung, gab eine Berliner Politikerin dem rbb ein Interview. Sie erklärte, sie wisse, dass es mehrere Vorfälle im Bereich sexualisierter Gewalt gegen S.G. gäbe. Sie finde es wichtig, dass er nicht auf der Landesliste kandidiere und auch seinen Wahlkreis nicht behalte. Für sie als Parteimitglied und als Frau wäre die Situation untragbar. Zu einem späteren Zeitpunkt korrigierte sie den Begriff „Vorfälle“ zu „Vorwürfe“ und bat den rbb deshalb, den bereits veröffentlichten Beitrag zurückzuziehen, was auch geschah. Dies war der Startschuss für das weitere organisierte Vorgehen zu Verhinderung einer Kandidatur von S.G. als Bundestagsabgeordneter.

2.

Im Kreisverband Berlin-Pankow und darüber hinaus in der Berliner Partei und in der Öffentlichkeit wurde heftig über die gegen S.G. erhobenen Vorwürfe gestritten, wobei die genauen Vorwürfe entweder unbekannt waren oder nur unter der Hand in diversen Chats weitergegeben wurden. Es mehrten sich in den folgenden Tagen Stimmen, für den Kandidaten S.G. keinen Wahlkampf machen zu wollen. Fünf Tage später beschloss der KV-Vorstand Pankow deshalb, die bereits im November 2024 stattgefundene Aufstellungsversammlung für die Direktkandidatur im Wahlkreis am 08.01.2025 zu wiederholen. Hierüber wurde die Öffentlichkeit am 20.12.2024 informiert.

3.

Am 27.12.24 um 15.38h informierten drei Journalisten des rbb S.G., dass dem Sender fünf Schilderungen von Vorfällen vorliegen würden, in denen S.G. beschuldigt würde. Es konnte nicht abschließend und vollständig geklärt werden, wer, wann und auf welchem Weg den rbb informierte.

Auch aus dem „*Kurzbericht zu den Untersuchungsergebnissen in der Causa S.G.*“ der Deloitte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 24. März 2025, den der rbb inzwischen veröffentlicht hat, lässt sich der Sachverhalt nicht vollständig rekonstruieren.

Nach diesem Bericht wurde eine Journalistin des rbb am Abend des 26. Dezember 2024 telefonisch, per SMS und per E-Mail von einer Frau kontaktiert, die sich als „Anne K.“, vermeintlich auf Vermittlung einer Politikerin der GRÜNEN, ausgab.

Sie berichtete von einem sexuellen Übergriff ihr gegenüber durch S.G. und von weiteren schweren Übergriffen gegenüber zwei ihr bekannten Frauen, die anonym bleiben wollten. Alle drei hätten sich bei der Ombudsstelle der GRÜNEN gemeldet. Sie sei bereit, ihre Aussage eidesstattlich zu versichern.

Beim rbb wurde entschieden, lediglich auf Grundlage dieses unpersönlichen Kontakts eine Anfrage an S.G. zu adressieren. Diese Anfrage vom 27.12.24 beinhaltete indessen aber fünf Fälle, in denen S.G. sexuell konnotierter Grenzverletzungen beschuldigt wird.

Nach Deloitte sei entscheidend für die Aufdeckung einer Täuschung des Senders ein Bericht des Tagesspiegel am 15. Januar 2025 gewesen. Dort hieß es, „Anne K.“ wohne nicht an der in der eidesstattlichen Versicherung angegebenen Adresse. Daraufhin entstanden auch bei den Journalistinnen des rbb Zweifel an der Existenz der Zeugin „Anne K.“.

Auf Rückfrage der Journalistin bei einer Politikerin der Grünen Jugend erhielt diese am 15. Januar 2025 die Auskunft, dass sie die Politikerin „Anne K.“ nicht persönlich kenne, sondern nur aus Erzählungen einer Grünen Bezirkspolitikerin. In einem Telefonat mit dieser Politikerin am 16. Januar 2025 erkannte die Journalistin die Stimme der vermeintlichen „Anne K.“ wieder.

4.

Am 30.12.2024 wurde der Kreisvorstand Berlin Pankow formell und schriftlich über das Ombudsverfahren gegen S.G. informiert.

Darin wird u.a. die „*Aufgabe des Ombudsverfahrens*“ darin gesehen, dass

„Betroffene von Grenzverletzungen, abwertendem, diskriminierendem oder sexistischem Verhalten oder Vorfällen sexualisierter Gewalt ihre Erfahrungen mit der Organisation teilen können, so dass diese daraus Konsequenzen ziehen kann“.

Unklar gelassen wird, wer in diesem Zusammenhang mit der „*Organisation*“ gemeint ist. Wenn es die Ombudsstelle sein soll, dann ist zu fragen, welche „*Konsequenzen*“ angesprochen werden. Es wird ausgeführt, dass – wenn eine Aufarbeitung von Grenzverletzungen und ein Lernerfolg nicht möglich ist -

„es erforderlich sein kann, die Regeln durch organisatorische Sanktionen, in unserem Fall innerparteiliche satzungsmäßige Sanktionen bis zum Parteiausschluss durchzusetzen“.

Mit den „Regeln“ sollen die „Regeln des wechselseitigen respektvollen Umgangs in der Organisation“ gemeint sein, die aber weder benannt noch jemals von der Partei als verbindliche Regeln beschlossen worden sind¹.

In einer politischen Partei, in der die Auseinandersetzung über politische Zielsetzungen und Führungspositionen in der Partei und in der Politik zum Tagesgeschäft gehören, wobei es rau und allzu oft auch nicht respektvoll zugeht, erscheint der Hinweis auf einen möglichen Parteiausschluss von S.G. für den Fall, dass er an der „Aufarbeitung von Grenzverletzungen“ nicht mitwirkt - z.B. weil er sie abstreitet – oder keinen Lernerfolg erbringt, fehl am Platz. Da für Parteiausschlüsse nicht die Ombudsstelle, sondern nur Schiedsgerichte zuständig sind, die vom KV-Vorstand angerufen werden können, kann die schriftliche Unterrichtung als Wegweiser an diesen verstanden werden.

„Im vorliegenden Fall wird das Ombudsverfahren nicht abgeschlossen sein können, bevor die Gliederungen der Partei sowohl für die Organisation wie für die Betroffenen des Ombudsverfahrens weit reichende Entscheidungen treffen müssen. Die Organisation kann (aber) nicht handeln, als ob keine Fallmeldungen vorlägen“

heißt es weiter. An welche „weit reichende Entscheidungen“ zu denken wäre, wird an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt. Ebenso wenig, wer in diesem Zusammenhang die „Betroffenen des Ombudsverfahrens“ sein sollen. Der „Organisation“, also dem KV-Vorstand wird bestätigt, handeln zu müssen, obwohl das Ombudsverfahren gegen S.G. nicht abgeschlossen ist.

Schließlich heißt es,

„um dem Kreisvorstand eine eigene Einschätzung der politischen Dimension der Meldungen an die Ombudsstelle und die Wahrnehmung seiner organisatorischen Verantwortung zu ermöglichen, haben wir uns entschieden, diesen über die Anzahl der Meldungen gegen S.G. zu informieren“.

„Wir verpflichten den Kreisvorstand zur Vertraulichkeit. Das bedeutet, er darf keine Informationen weiter geben, die Rückschlüsse auf die meldenden Personen zulassen.....Zulässig ist jedoch eine Äußerung in allgemeiner Form darüber, dass sich der Kreisvorstand ein Bild verschafft hat über den Stand des Verfahrens und den Umfang der Meldungen und daraus eine politische Empfehlung ableitet“.

¹ Der „Kodex“ für die Partei, von Ombudspersonen erarbeitet und vom BuVo am 14.12.202 beschlossen, stellt keine verbindlichen Regeln des Verhaltens auf, deren Missachtung zu schiedsgerichtlichen Maßnahmen führen könnte.

5.

Auch für den KV-Vorstand Pankow gilt, was für den Landesvorstand Berlin bereits festgestellt wurde. Der KV-Vorstand, der nur aus ehrenamtlichen Mitgliedern besteht, durch den laufenden Bundestagswahlkampf belastet und mit Ankündigungen von Mitgliedern konfrontiert, für S.G. keinen Wahlkampf machen zu wollen, befand sich in einer schwierigen Lage. Hinzu kam eine brodelnde Debatte im Kreisverband und in der Öffentlichkeit. Die Entscheidung, die Aufstellungsversammlung im Wahlkreis Berlin-Pankow zu wiederholen, sollte den Mitgliedern des Kreisverbands die Möglichkeit geben, nochmals zu entscheiden, ob eine Kandidatur von S.G. auch angesichts der gegen ihn vorliegenden Meldungen an die Ombudsstelle, deren Inhalte allerdings entweder unbekannt oder nur unter der Hand kolportiert wurden, noch mehrheitsfähig war. Dies ist durchaus nachvollziehbar.

6.

Zu kritisieren ist auch an dieser Stelle die Verquickung des vertraulich abzulaufenden Ombudsverfahrens mit Informationen an innerparteiliche politische Strukturen. Im Anfangsstadium eines Ombudsverfahrens, in dem die Identität der meldenden Personen noch nicht überprüft, noch keine Gespräche mit diesen Personen geführt worden sind und noch keine Schlichtungsgespräche stattgefunden haben, ist es nicht zu verantworten, Kreisverbandsmitglieder und den Kreisvorstand mit Teilinformationen – hier Anzahl der Verfahren und ihre Einordnungen als Beobachtende und Betroffene - aus dem laufenden Ombudsverfahren an die Hand zu geben.

Darüber hinaus ist die schriftliche Mitteilung an den Kreisvorstand vom 30.12.24 auch inhaltlich zu kritisieren, weil darin dem Kreisvorstand weit reichende Entscheidungen und satzungsmäßige Sanktionen nahegelegt werden, er aber gleichzeitig zur Vertraulichkeit verpflichtet und nur rudimentär informiert wurde.

7.

Für die gesamte Grüne Partei bedeutete der Vorgang um S.G. einen erheblichen Reputations- und Vertrauensschaden. Er hat möglicherweise auch den Ausgang der Bundestagswahl tangiert.

Für den Berliner Landesverband bedeutete er fortwährende und anhaltende Frontbildungen, die sich nur bearbeiten und minimieren lassen, wenn auch in Berlin ein Reformprozess der dortigen Beschwerdestelle angestoßen wird, wobei die Empfehlungen der Kommission berücksichtigt werden sollten.

Die Ombudsstelle in der BGSt ist durch Veröffentlichungen und Skandalisierungen in der Öffentlichkeit in ihrer Tätigkeit diskreditiert worden. Die Menschen, die sich – ohne Teil eines organisierten Vorgehens Einzelner zu sein - im guten Glauben an die Ombudsstelle gewandt haben, sind in ihrem Vertrauen nachhaltig erschüttert worden.

Für S.G. bedeutete der gesamte Vorgang ein jähes Ende seiner politischen Karriere als Bundestagsabgeordneter und eine öffentliche persönliche Herabsetzung, bevor über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen in einem vertraulichen Ombudsverfahren befunden worden wäre oder er Gelegenheit gehabt hätte, sich in einem innerparteilichen Schiedsgerichtsverfahren erklären und verteidigen zu können. Das Eingeständnis des rbb, Falschmeldungen aufgesessen zu sein, kam für S.G. zu spät.

IV. Empfehlungen für die zukünftige Ombudsstruktur und das Ombudsverfahren

Sachverhalt

1.

Das Grundsatzprogramm der Partei Bündnis 90/Die Grünen² bekennt sich zum Kampf gegen alle Formen geschlechtsspezifischer, körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt:

Im Sinne der Istanbul-Konvention ist jegliche Form geschlechtsspezifischer, körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt konsequent zu bekämpfen und sind als Basis dafür umfangreiche Daten zu geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu erheben.

Infrastrukturen des Schutzes vor körperlicher oder sexualisierter Gewalt werden angesprochen:

Jede dritte Frau wird einmal in ihrem Leben Opfer von körperlicher oder sexualisierter Gewalt. Auch LSBTIQ sind oft Hass und Gewalt ausgesetzt. Bildung, Aufklärung, ein Rechtsanspruch auf Schutz und eine verlässliche Infrastruktur aus Beratungs- und Schutzeinrichtungen können Gewalt gegen Frauen und Mädchen verhindern.*

Das Grundsatzprogramm äußert sich auch zu den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit und arbeitet einen differenzierten Begriff von Freiheit heraus:

Freiheit bedeutet Verantwortung für sich selbst und für andere. Sie ist ein individuelles wie auch ein gesellschaftliches Gut. Freiheit fordert zum wechselseitigen Respekt heraus und verlangt uns allen etwas ab. Freiheit und Selbstbestimmung finden ihre Grenze dort, wo durch sie anderen Menschen und zukünftigen Generationen Freiheit und Selbstbestimmung genommen werden. Nur demokratische und rechtsstaatliche Verfahren können ihre Einschränkung legitimieren.

Demokratie garantiert den Schutz von Menschen-, Freiheits- und Minderheitenrechten auf Grundlage eines liberalen Rechtsstaates.

*Der Rechtsstaat ist der Garant für die Gewährleistung von Bürger*innen- und Menschenrechten sowie der vielfältigen Demokratie.*

Diskursräume müssen transparent, grundrechtskonform und nach rechtsstaatlichen Grundsätzen gestaltet werden.

Damit sind die Leitplanken für mögliche Ombudsstrukturen und Ombudsverfahren markiert.

² verabschiedet November 2020

2.

Als eine der Konsequenzen aus der Aufarbeitung der Pädophilie-Debatte bei den Grünen in den 80-er Jahren beschloss die Partei auf der 38.sten ordentlichen BDK im November 2014:

Es ist eine Illusion zu glauben, dass es irgendeinen gesellschaftlichen Bereich gäbe, in dem Prävention und Achtsamkeit gegenüber sexueller Gewalt verzichtbar wären. Das haben wir aus der intensiven Beschäftigung mit dem Thema gelernt. Deshalb wollen wir auch in den Strukturen unserer Partei die Sensibilisierung für das Thema sexualisierte Gewalt schärfen. Der Bundesverband, die Landesverbände und die Grüne Jugend werden zu diesem Zweck Ombudspersonen benennen, die Anlaufstellen für Parteimitglieder zum Thema sexualisierte Gewalt sind.

Die eingesetzte „Arbeitsgruppe Aufarbeitung“ machte im Dezember 2016 zu politischen und strukturellen Konsequenzen folgende Aussage:

Ein wichtiger Teil der Arbeit der AG Aufarbeitung war es, Strukturen in der Partei zu schaffen, die sexuelle Gewalt wenn möglich verhindern und bei Vorkommnissen eine schnelle Hilfe gewährleisten. Dazu gehört zum einen die Information der gesamten Partei über den Umgang mit dem Thema aber auch die telefonische Anlaufstelle beim Bundesverband, sowie die Benennung von Ombudspersonen auf Bundes- und Landesebene sowie bei der Grünen Jugend.

Zu den Ombudspersonen schlug die Arbeitsgruppe vor:

Eine Lehre, die wir aus unserer Aufarbeitung gezogen haben, ist, dass wir unsere Strukturen innerhalb der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für das Thema sexuelle Gewalt sensibilisieren.

Wir haben deshalb als AG empfohlen, auf Bundes- und Landesebene sowie bei der Grünen Jugend Vertrauenspersonen zu benennen und zu schulen, die bei Problemen und Fragen rund um das Thema sexueller Gewalt ins Vertrauen gezogen werden können.

*Dabei geht es zum einen darum, Aufmerksamkeit in den eigenen Reihen zu schaffen und für das Thema zu sensibilisieren. Zum anderen wird so intern eine klare Ansprech-partner*in für Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschaffen. Wir sehen sie als erste Anlaufstelle für Mitglieder und Mitarbeiter*innen in den Landes- und Kreisgeschäftsstellen, falls es zu sexualisierter Gewalt oder auch nur einem Verdacht diesbezüglich in den eigenen Reihen kommt.*

Dabei geht es nicht darum, selbst pädagogische oder psychologische Betreuung zu leisten, sondern lediglich einen Erstkontakt anzubieten und ggf. Hinweise für weitere psychologische und pädagogische Beratungsmöglichkeiten zu geben.

3.

Der Bundesvorstand beschloss am 14.12.2020 einen „Kodex zum Umgang bei Grenzverletzungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung und/oder bei sexueller Gewalt“, in dem festgestellt wird:

Als Partei haben wir Ombudspersonen im Themenfeld „Sexuelle Gewalt“ benannt und geschult und werden deren Arbeit auf Bundes- und Landesebene verstetigen. Wir suchen den Kontakt zu professionellen Institutionen und Beratungsstellen, um Betroffenen gezielte fachliche Hilfe vermitteln zu können.

4.

Weder in der Satzung noch im Frauenstatut sind bisher Ombudsstellen verankert, demokratisch legitimierte Verfahrensregelungen zu Ombudsstellen und zu ihren Aufgaben oder zur Auswahl und Amtsdauer der Ombudspersonen gibt es nicht. Die Partei stellt aber in der Öffentlichkeit „Ombudspersonen im Themenfeld sexualisierte Gewalt“ als ein „Gremium“ der Partei vor³. Dieses Gremium beschreibt in einem „Selbstbild Ombudsmenschen für Fälle sexualisierter Gewalt im Grünen Kontext“⁴ - in dem auf einen weiteren selbstgefertigten Leitfaden verwiesen wird - sein ebenfalls selbstgefertigtes Selbstverständnis und seine Arbeitsweise.

5.

Der Bundesvorstand hat bisher Angestellte der Bundesgeschäftsstelle, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, als Ombudsmenschen benannt. Weder der Bewerbungs- noch der Auswahlprozess sind bisher parteiintern transparent gemacht worden. Tatsächlich werden neue Mitglieder oft aus der Mitte der Angestellten der BGSt gesucht und dem Bundesvorstand vorgeschlagen. Regelungen zur Amtsdauer gibt es nicht. Eine Angestellte der BGSt ist seit mehr als 8 Jahren ein solcher Ombudsmensch und damit faktisch die Leiterin der Ombudsstelle in der BGSt. Alle bisherigen Ombudsmenschen arbeiten ehrenamtlich neben ihrer Angestelltentätigkeit für die Partei. In einzelnen Ombudsverfahren werden sogenannte „Interventionsteams“ gebildet, deren Mitglieder auch nicht berufene Ombudsmenschen sind. Diese Teams werden in die vertrauliche Ombudstätigkeit eingebunden und sollen das Scharnier zu den politischen Organen der Partei bilden. Sie sind in bisherigen Beschlüssen der Partei zu Ombudsverfahren nicht erwähnt.

6.

Bisher gibt es keine klare und konkrete Aufgabenzuweisung der Partei an die eingerichteten Ombudsstrukturen.

Der BDK-Beschluss vom November 2014 spricht nur von einer Schärfung von Sensibilisierung für das Thema sexualisierte Gewalt, wozu Ombudspersonen als Anlaufstellen benannt werden sollten.

Die Arbeitsgruppe Aufarbeitung sprach 2016 von Vertrauenspersonen, die zu Problemen und Fragen rund um das Thema sexueller Gewalt ins Vertrauen gezogen werden können. Es sollten AnsprechpartnerInnen für Fragen der Prävention und erste Anlaufstellen für Parteimitglieder sein, falls es zu sexualisierter Gewalt oder auch nur zu einem Verdacht diesbezüglich in den eigenen Reihen kommt.

³ <https://www.gruene.de/parteistruktur-und-gremien> aufgerufen am 2.4.2025

⁴ a.a.O.

Es sollte lediglich darum gehen, einen Erstkontakt anzubieten und ggf. Hinweise für weitere psychologische und pädagogische Beratungsmöglichkeiten zu geben, ohne selbst eine pädagogische oder psychologische Betreuung zu leisten.

Der Bundesvorstand hielt am 14.12.2020 lediglich fest, dass Ombudspersonen im Themenfeld sexuelle Gewalt benannt und geschult werden, die den Kontakt zu professionellen Institutionen und Beratungsstellen suchen sollen, um Betroffenen gezielte fachliche Hilfe vermitteln zu können.

Die Aufgaben der in Ombudsstrukturen tätigen Ombudspersonen sollten sich also darauf beschränken, Anlaufstellen für Parteimitglieder zu sein, die nach eigener Schilderung von sexualisierter Gewalt betroffen sind und um die Benennung von Beratungsmöglichkeiten für diese Mitglieder.

Alle weiteren Aufgabenfelder schufen sich die Ombudsmenschen in der BGSt und in den Landesverbänden der Partei, auch angeregt durch externe Beratung, eigenständig selbst. Eine hinreichende innerparteiliche demokratische Legitimation hierzu ergibt sich aus den bisherigen Beschlüssen der BDK und des BuVo nicht.

Die aktuellen Aufgabenfelder reichen von

- der Annahme anonymer Beschwerden,
- der Führung von Gesprächen auch mit den gemeldeten Menschen,
- der Organisierung von Gesprächen zwischen den streitenden Parteien,
- dem Hinwirken auf eine Einigung und Wiederherstellung einer Basis für vertrauensvolle Zusammenarbeit in der Partei
- bis zur Feststellung des Vorhandenseins – oder Nichtvorhandenseins – eines grenzüberschreitenden Verhaltens und
- der fortlaufenden Information der zuständigen politischen Gremien wie Kreis- oder Landesvorstände oder auch des Bundesvorstands.

So meldete die Beschwerdestelle Berlin am 03.01.2025 an die Ombudsstelle in der BGSt, dass im November 2023 ein Ombudsverfahren gegen S.G. mit der Klarstellung endete, dass

„das besprochene Verhalten von S.G. bedrängend, einschüchternd und verletzend war“.

Dies kann als ein Hinweis auf eine einvernehmlich zwischen den Beteiligten erarbeitete Bewertung der Beteiligten, als auch als ein Feststellungsurteil anzusehen sein, mit dem die Beschwerdestelle Berlin ein Unwerturteil über das Verhalten eines Parteimitglieds gefällt hat. Im Fall einer wertenden Entscheidung wäre dies ein Indiz dafür, wie weit sich das Aufgabenfeld der Ombudsstellen inzwischen im Wege der Selbstermächtigung ausgedehnt hat.

7.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Ombudsstruktur in der BGSt bisher die notwendige parteidemokratische Legitimation fehlt, sie über keine beschlusslegitimierte rechtsstaatlich normierte Verfahrensordnung und über keine klar definierte, transparente Aufgabenzuweisungen verfügt und ihre Mitglieder nicht transparent und ohne demokratisch legitimierte Regelungen ernannt werden.

Rechtsstaatliche Schlussfolgerungen

1.

Organe und Gremien einer politischen Partei, insbesondere auch Ombudsstellen für Fälle sexualisierter Gewalt, müssen Anforderungen genügen, die sich aus der verfassungsrechtlich herausgehobenen Stellung politischer Parteien ergeben. Politische Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit, Art. 21 GG. Neben den Grundsätzen der verfassungsmäßigen Ordnung ist für sie das Parteiengesetz maßgebend.

Das Rechtsstaatsprinzip ist integraler Teil der verfassungsmäßigen Ordnung. Dazu gehört

das Recht auf ein faires Verfahren, einen *fair trial*, da nur die strikte Beachtung dieses Rechts sichert, dass niemand zum bloßen Objekt eines parteiinternen Verfahrens degradiert wird. Der Grundsatz des *fair trial* ist als essenzieller Teil einer jeden rechtsstaatlichen Anforderungen genügenden Rechtsordnung anzusehen. Dazu gehört, dass jedem Einzelnen die Möglichkeit gewährt werden muss, seinen Standpunkt effektiv vertreten zu können. Dies umfasst den Grundsatz der Waffengleichheit, des Rechts auf Akteneinsicht, des Anspruchs auf rechtliches Gehör sowie des Rechts auf Begründung von Entscheidungen. Diese Elemente des fair trial sind nach den jeweiligen sachlichen Gegebenheiten auszugestalten und zu konkretisieren.

Auch die Unschuldsvermutung ist ein tragendes Element einer jeden, auch parteiinternen rechtsstaatlichen Ordnung. Über ihre Geltung im Strafverfahrensrecht hinaus ist sie eine Konkretisierung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Sie gilt auch für die Presse und darüber hinaus allgemein als ethische Verpflichtung, niemanden vorab zu verurteilen.

Die Partei Bündnis 90/Die Grünen als Partei der Rechtsstaatlichkeit und der Bürgerrechte bekennt sich in ihrem Grundsatzprogramm zu diesen Prinzipien.

2.

Ombudsstrukturen oder Ombudsstellen können, je nachdem welche konkreten Aufgaben ihnen zugewiesen werden, die Funktion haben:

- einer reinen Anhörungs- und Beratungsstelle,
- einer Mediatorin als neutrale Mittlerin zwischen streitenden Parteien,
- einer Schlichtungsstelle, die mit eigenen Einigungsvorschlägen die streitenden Parteien zu einem befriedenden Ergebnis im Sinne eines Vergleichs zusammenführt oder auch
- eine feststellende Entscheidung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines grenzüberschreitenden Verhaltens zu treffen und gegebenenfalls auch
- politische Organe der Partei zu informieren, um sie in die Lage zu versetzen, Maßnahmen gegen gemeldete Personen zu ergreifen.

3.

§ 14 PartG verlangt, dass zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei mit einzelnen Mitgliedern zumindest auf Bundes- und Landesebene Schiedsgerichte zu bilden sind.

Mitglieder der Schiedsgerichte sind auf Bundes- oder Landesdelegiertenkonferenzen zu wählen. Die Amtszeit darf höchstens 4 Jahre betragen. Sie dürfen insbesondere nicht in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr Einkünfte beziehen und müssen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden sein. Die Schiedsgerichte müssen eine Verfahrensordnung haben, die den Beteiligten

- rechtliches Gehör,
- ein gerechtes Verfahren und
- die Möglichkeit einer Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit gewährleistet.

Die Beschreibung von „*Streitigkeiten zwischen der Partei und einzelnen Mitgliedern*“ ist nicht abschließend, sondern als Mindestvoraussetzung zu verstehen. Den Parteien steht es frei, darüber hinaus auch Schiedsgerichte für Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern zu installieren. Dies sieht § 23 der Satzung der Partei auch ausdrücklich vor, wonach „*Schiedsgerichte Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern*“ schlichten oder entscheiden sollen. Die SchiedsrichterInnen dürfen nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen. Sie werden von der Bundesversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt.

Die Schiedsgerichtsordnung der Bundespartei bestimmt, dass Mitglieder des Schiedsgerichts wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden können, § 6 und den Entscheidungen des Schiedsgerichts nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden dürfen, die den Beteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten, § 11.

Somit verfügt die Partei bereits über innerdemokratisch legitimierte und rechtsstaatlich ausgestaltete Strukturen, an denen entlang sich zu implementierende Ombudsstrukturen ausrichten lassen.

Empfehlungen der Kommission

1.

Der Bundesvorstand sollte einen Prozess anstoßen, der im Ergebnis die Ombudsstrukturen der Partei in der Satzung und in einer Ombudsschiedsordnung verankert. Handlungsleitend sollten sowohl Rechtsstaatlichkeit und demokratische Legitimation wie auch feministische Anforderungen an den Opferschutz sein. Widersprüche müssen grundrechtsschonend aufgelöst werden.

2.

Die Aufgaben der Ombudsstellen sind in diesem Prozess umfassend und konkret zu benennen und satzungsmäßig zu verankern. Um allen diesen etwaigen Aufgabenstellungen – über die in einem transparenten demokratischen Verfahren zu beschließen ist - gerecht zu werden, wird empfohlen, zukünftige Ombudsstellen als innerparteiliche Schiedsgerichte sui generis in die Strukturen der Partei einzubauen, wobei die Anforderungen des Parteiengesetzes zu beachten sind.

3.

Die Ombudsschiedsordnung sollte u.a. Regelungen zum rechtlichen Gehör, einem gerechten Verfahren, zur Unschuldsvermutung, zur Vertraulichkeit des Verfahrens auch gegenüber den politischen Instanzen der Partei, zur Begründungspflicht von Entscheidungen und zur Möglichkeit der Ablehnung von Ombudspersonen wegen Besorgnis der Befangenheit enthalten. Diese Regelungen sind den jeweils festzulegenden Aufgaben der Ombudsstellen anzupassen.

4.

Die Ombudspersonen sind auf den jeweiligen Parteiebenen demokratisch und auf Zeit zu wählen. Etwaige nachzuweisende Anforderungen an die Ombudspersonen sind festzulegen. Sie dürfen in keinem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr Einkünfte beziehen und müssen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden sein. Die Ombudsstellen sollen periodische Tätigkeitsberichte veröffentlichen.

Diese Empfehlungen entsprechen auch von meldenden Personen mehrfach an die Kommission geäußerten Hinweisen.

5.

Nähere Ausführungsbestimmungen, wie z.B. zur Fortbildung der Ombudspersonen, zur Bereitstellung von Geschäftsstellen und zur Vergütung etc., dürfen der Bundesvorstand und die Landesvorstände in zu veröffentlichenden Beschlüssen festlegen.

6.

Der Reformprozess sollte in der Partei transparent veröffentlicht werden. Mit der Ausformung der Satzung und der Ombudsschiedsordnung sollte ein Team von erfahrenen Verfassungs- und StrafverfahrensrechtlerInnen und OpferschutzanwältInnen mit Mediationsausbildung beauftragt werden.

7.

Bis zum Abschluss dieses Prozesses sollten keine Ombudsverfahren in der Partei durch- oder fortgeführt werden.

Einige kritische Bemerkungen zum nicht verabschiedeten „Entwurf Fürsorgekonzept“

Das Konzept leidet unter

- einer Unklarheit und fehlender Trennschärfe der verwendeten Begriffe und Definitionen,
- einem überschießenden Versuch der Erfassung aller denkbaren Lebenssachverhalte und
- einer Vermengung der Aufgaben von Ombudsstellen und Ombudspersonen mit den Aufgaben der Gebietsvorstände und Parteischiedsgerichte.

1. Zur Präambel

In der Präambel heißt es, dass

„jedem Verstoß gegen Kodex konsequent nachgegangen wird“.

Im dann zitierten Kodex des BuVo vom 14.12.2020 werden dem Wortlaut nach Selbstverpflichtungen der Parteimitglieder *„Wir...“* formuliert, die die damaligen Ombudsmenschen und dann der BuVo für alle Mitglieder der Partei formuliert hat:

„Wir schauen genau hin und stellen sicher, dass jedem Verstoß gegen den Kodex konsequent nachgegangen wird“.

„Wir legen sehr viel Wert auf einen respektvollen Umgang, Wertschätzung und Vertrauen“.

„Wir ergreifen aktiv Partei gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges, verbales oder nonverbales Verhalten. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert“.

„Wir gewährleisten einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz“.

„Wir nehmen Grenzüberschreitungen durch andere bewusst wahr“.

Streng genommen verstößt gegen den Kodex jedes Parteimitglied, die/der nicht *„genau hinschaut“*, nicht *„sicherstellt“*, nicht *„sehr viel Wert“* legt, nicht *„aktiv Partei ergreift“*, nicht *„gewährleistet“* und nicht *„bewusst wahrnimmt“*.

Gemeint ist aber etwas ganz anderes. Gemeint sind Parteimitglieder, die ein sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges, verbales oder nonverbales abwertendes Verhalten an den Tag legen, die keinen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz haben oder die ganz allgemein Grenzen überschreiten.

Aber der Kodex wendet sich gar nicht an diese Parteimitglieder. Er nimmt nicht diese Menschen in die Pflicht, sich in einer bestimmten Art und Weise zu verhalten/benehmen, sondern alle, die diesen nicht aktiv entgegenreten, genau hinschauen oder Grenzüberschreitungen nicht bewusst wahrnehmen.

2. Zur Definition sexualisierte Gewalt im Fürsorgekonzept

Sexualisierte **Gewalt** exakt und umfassend zu definieren, ist je nach subjektiver Sicht darauf ein schwieriges Unterfangen.

Neben herkömmlich betrachteten Formen sexualisierter Gewalt wie Vergewaltigung und sexuellem Missbrauch in vielen Varianten hat der Gesetzgeber mit der Einführung des § 184i StGB⁵ auch die sexuelle Belästigung durch körperliche Berührung unter Strafe gestellt und so von sexualisierter Gewalt abgegrenzt. Nichtkörperliche Belästigungen können als Beleidigung strafbar sein.

„Taxierende Blicke, unangemessene Witze und alle Einladungen sowie jegliche Annäherungen mit sexuellem Bezug, zu denen keine gegenseitige Einverständniserklärung vorliegt

– so im Fürsorgekonzept – und auch

„unbeabsichtigte Berührungen oder unbedachte Äußerungen“ als „unbeabsichtigte Grenzverletzungen“

zur sexualisierten Gewalt zu zählen, verwässert den Gewaltbegriff und macht die Definition im Fürsorgekonzept uferlos.

Hilfreich ist unterhalb der strafbewehrten, sexuell motivierten Gewaltakte und strafbaren Belästigungen die Definition von sexuellen Belästigungen im „Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz“.

Danach umfassen solche Belästigungen ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, welche bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird, § 3 Abs. 4 AGG.

3. Zum Machtgefälle

Schon die Präambel spricht von Menschen, die ihre Machtposition zu ihrem persönlichen Vorteil ausnutzen. Zur Definition sexualisierter Gewalt wird ausgeführt:

*„Durch Ausnutzen bzw. Missbrauch von Privilegien und/oder Vertrauensstellungen befriedigen die so Handelnden bzw. Täter*innen die eigenen Bedürfnisse auf Kosten Anderer. Das heißt, es geht um Macht- und Gewaltausübung durch sexuelle bzw. sexualisierte Mittel“.*

⁵ „Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn nicht die Tat in anderen Vorschriften dieses Abschnitts mit schwererer Strafe bedroht ist“.

Es geht also nicht um das Vorhandensein von Machtpositionen, Privilegien oder Vertrauensstellungen als solche, sondern um ihre Ausnutzung oder ihren Missbrauch. Dieser Unterschied ist wichtig, und unbedingt zu beachten.

4. Zum Geltungsbereich

Das Fürsorgekonzept beschränkt sich nicht auf Parteimitglieder auf der Seite der Meldenden und der Gemeldeten:

*„Sein Geltungsbereich erstreckt sich also auch auf Menschen, mit denen wir als Partei zusammenarbeiten, z.B. Bewerber*innen, Spender*innen, Dienstleister und deren Mitarbeiter*innen sowie Passant*innen im Zusammenhang mit Wahlkampf- und anderen Parteiaktivitäten“.*

Dies ist problematisch, da innerparteiliche Regeln vorbehaltlich vertraglicher Verpflichtungen keine Geltung gegenüber Nichtmitgliedern beanspruchen können.

Das Konzept überlässt es den *„Geschäftsführungen und Vorständen der Parteigliederungen“* das Konzept bekanntzumachen und zu implementieren. Ombudspersonen sollen in den Landesverbänden und im Bundesverband Ombudspersonen *„benannt“*, nicht aber gewählt werden. Eine Berichtspflicht wird nicht postuliert.

5. Zu den Interventionsprinzipien

Ein rechtsstaatlich organisiertes Ombudsverfahren muss gerecht gegenüber allen sein.

Der verwendete Begriff der *„Betroffenengerechtigkeit“* ist irreführend und sollte aufgegeben werden. Gegenüber meldenden Menschen nicht von vornherein Misstrauen an den Tag zu legen und sich empathisch mit ihnen und ihren Anliegen auseinanderzusetzen ist Grundlage des Handelns einer Ombudsstelle. Dieses Vorgehen kann und darf aber nicht mit dem missverständlichen Begriff der *„Betroffenengerechtigkeit“* beschrieben werden.

Ebenso ist der Grundsatz, wonach *„die Perspektive des betroffenen Menschen handlungsleitend über den ganzen Interventionsprozess“* sein soll, unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten zumindest erklärungsbedürftig. In einem Ombudsverfahren sind sowohl die meldenden Menschen potenziell Betroffene möglicher sexuell konnotierter Grenzverletzungen als auch ist der gemeldete Mensch Betroffener gegen ihn ausgesprochener Beschuldigungen. Handlungsleitend für das Ombudsverfahren kann deshalb nicht nur die Perspektive einer Seite sein, sondern Aufgabe ist eine Aufklärung des jeweiligen Sachverhalts ohne Ansehen der Person und in einem fairen Verfahren gerecht gegenüber beiden Seiten.

Mit Fallmeldungen *„so vorbehaltlos wie möglich“* umzugehen, ist richtig, solange daraus nicht Vorbehaltlosigkeit um jeden Preis und ohne jegliche Beschränkungen verstanden und zur Einseitigkeit wird. Einige Vorbehalte sind notwendig, um ein faires und gerechtes Verfahren garantieren zu können.

Ein *„Need-to-know-Prinzip“* (Weitergabe von Informationen nur soweit unbedingt erforderlich) muss näher spezifiziert werden.

Aus der, in einer Verfahrensordnung zu definierenden Aufgabenstellung für Ombudsstellen der Partei ergibt sich die Antwort auf die Frage, ob Ombudsstellen überhaupt Dritte in ihre Arbeit integrieren sollen/dürfen und ob Informationen aus Ombudsverfahren grundsätzlich abzulehnen sind.

Soll die Ombudsstelle den Verdacht von Straftaten von sich aus den Strafverfolgungsbehörden melden oder dies nach Beratung den meldenden Menschen überlassen?

Wann ist die Weitergabe von Informationen - und welcher – an wen „unbedingt erforderlich“?

Soll es Aufgabe von Ombudsverfahren sein, Informationen an Parteigremien weiterzugeben, um diese – vermeintlich - in die Lage zu versetzen, politische Entscheidungen, wie z.B. Wahlwiederholungen von Aufstellungsversammlungen oder Empfehlungen für die Geeignetheit von Parteimitgliedern für bestimmte Aufgaben oder Posten zu treffen?

Soll es Aufgabe von Ombudsstellen sein, Informationen aus laufenden oder abgeschlossenen Ombudsverfahren parteiintern zu veröffentlichen, damit Ordnungsmaßnahmen nach § 24 der Parteisatzung eingeleitet werden können?

6. Zu Anonymität, Anonymisierung und Vertraulichkeit

Zu entscheiden ist vorab in Verfahrensordnungen, ob anonyme Meldungen überhaupt bearbeitet werden und wie im Verfahren dann ggfs. damit umzugehen ist.

Bei gewünschten Anonymisierungen oder Vertraulichkeitszusagen ist zu prüfen, ob diese auch gegenüber dem gemeldeten Menschen gelten soll und was dies für die Arbeit der Ombudsstelle bedeutet.

Ebenso ist festzulegen, dass Ombudsverfahren abgebrochen werden, wenn eingegangenen Vertraulichkeitsvereinbarungen zuwidergehandelt wird.

7. Zu den Interventionsteams

Die Einbindung von externen Personen (= keine gewählten Ombudspersonen) und von Personen, die „mit genügend disziplinarischer Autorität gegenüber der gemeldeten Person ausgestattet sind, wie z.B. die politische Führungsebene“ ist hoch problematisch und hängt ebenfalls von den Aufgaben ab, die den Ombudsstellen übertragen werden.

Richtig und hervorzuheben ist der letzte Satz des „Fürsorgekonzepts“:

„Genauso wie meldende Menschen genießen auch gemeldete Menschen Schutz und die gebotene Vertraulichkeit. Sie haben ein Recht auf ein faires Verfahren und eine vorbehaltlose Anhörung ihrer Sichtweise.“